

TANNAER



ANZEIGER

Amtsblatt der Stadt Tanna

Ortsteile: Ebersberg, Frankendorf, Künsdorf, Miesdorf, Oberkoskau, Rothenacker, Schilbach, Seubtendorf, Spielmes, Stelzen, Tanna, Unterkoskau, Willersdorf, Zollgrün

Nr. 02/04

Freitag, 27. Februar 2004

Jahrgang 2004



Die nächste Ausgabe des **TANNAER ANZEIGERS** erscheint am 26. März 2004.
Redaktionsschluss ist der 17. März 2004.

AMTLICHER TEIL

Beschlüsse der Stadtratssitzung vom 16. Februar 2004

Beschluss-Nr. 1/37/04

Es wird beschlossen, nach der vorgelegten geänderten Tagesordnung vorzugehen.

Ja-Stimmen: 13

Beschluss-Nr. 2/37/04

Das Protokoll vom 15. Dezember 2003 wird genehmigt.

Ja-Stimmen: 13

Beschluss-Nr. 3/37/04

Antrag auf Baugenehmigung

Antragsteller: GEALAN Tanna Fenstersysteme

Bauvorhaben: Erweiterung Logistikzentrum

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Ja-Stimmen: 13

Beschluss-Nr. 4/37/04

Antrag auf Baugenehmigung

Antragsteller: Andreas Elschner, OT Seubtendorf

Bauvorhaben: Erneuerung der Dachkonstruktion vom Wohnhaus Seubtendorf 34 a

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Ja-Stimmen: 13

Beschluss-Nr. 5/37/04

Antrag auf Baugenehmigung

Antragsteller: Dirk Spengler, OT Spielmes

Bauvorhaben: Herstellung Wohnraum aus ehemaliger massiver Scheune auf dem Flurstück Nr. 20 in der Gemarkung Spielmes

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Ja-Stimmen: 13

Beschluss-Nr. 6/37/04

Antrag auf Baugenehmigung

Antragsteller: Yvonne Weinert und Matthias Dörfel, OT Willersdorf

Bauvorhaben: Ersatzneubau eines Zweifamilienhauses mit Carport auf dem Flurstück Nr. 41/1 in der Gemarkung Willersdorf

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Ja-Stimmen: 11

Beschluss-Nr. 7/37/04

Antrag auf Verlängerung Vorbescheid

Antragsteller: Eva Horvath, Chemnitz

Bauvorhaben: Neubau eines Einfamilienhauses auf dem Flurstück Nr. 303/1 in der Gemarkung Frankendorf

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Ja-Stimmen: 11

Beschluss-Nr. 8/37/04

Antrag auf Vorbescheid

Antragsteller: Stelzenfestspiele bei Reuth e.V.

Bauvorhaben: Neubau einer Kulturscheune mit Festplatz auf dem Flurstück Nr. 458/11 in der Gemarkung Stelzen

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Ja-Stimmen: 13

Beschluss-Nr. 9/37/04

Die Stadt Tanna stellt den Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BimSchG für die Betreibung einer Motocrossstrecke auf den Flurstücken Nr. 237 und 239/1 in der Gemarkung Unterkoskau.

Ja-Stimmen: 13

Impressum

Herausgeber: Stadtverwaltung Tanna
Markt 1
07922 Tanna

Druck und Verlag: Satz & Media Service
Straße des Friedens 1a
07338 Kaulsdorf
Telefon: 03 67 33/2 33 15
Telefax: 03 67 33/2 33 16

Verantwortlich für den amtlichen Teil ist der Bürgermeister Marco Seidel; für den übrigen Inhalt und Anzeigenteil Herr Nasilowski.

Erscheinungsweise:
12 mal jährlich und kostenlose Verteilung an alle Haushalte; zusätzliche Exemplare sind bei Abholung in der Stadtverwaltung Tanna kostenlos erhältlich.

ENDE AMTLICHER TEIL

NICHTAMTLICHER TEIL

Für den Inhalt der Artikel sind die jeweiligen Verfasser verantwortlich.

Verbrennung von Baum- und Strauchschnitt

Das Landratsamt Saale-Orla-Kreis, Fachdienst Umwelt, gibt bekannt:

Gemäß § 4 Abs. 2 der Pflanzenabfallverordnung - PflanzAbfV - in der Fassung vom 9. März 1999 kann in der Zeit

vom 1. März 2004 bis 14. März 2004

trockener, unbelasteter Baum- und Strauchschnitt, der auf nicht gewerblich genutzten Grundstücken anfällt, verbrannt werden, wenn dabei

1. das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird und keine erheblichen Belästigungen der Nachbarschaft hervorgerufen werden und
2. eine Nutzung der vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger angebotenen Entsorgungsmöglichkeiten nicht zumutbar ist.

Gemäß § 5 PflanzAbfV gelten folgende Anforderungen an die Verbrennung:

- (1) Durch das Verbrennen dürfen keine Gefahren oder Belästigungen durch Rauch oder Funkenflug für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft eintreten. Es ist insbesondere auf die Windrichtung und -geschwindigkeit zu achten. Bei starkem Wind ist das Feuer zu löschen.
- (2) Zum Anzünden und zur Unterstützung des Feuers dürfen keine anderen Stoffe, insbesondere keine häuslichen Abfälle, Reifen, Mineralölprodukte oder mit Schutzmitteln behandelte Hölzer verwendet werden. Brennbar Flüssigkeiten dürfen nicht in Flammen und Glut gegossen werden.
- (3) Folgende Mindestabstände sind einzuhalten:
 - 1,5 km zu Flugplätzen
 - 50 m zu öffentlichen Straßen
 - 100 m zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder Druckgasen sowie zu Betrieben, in denen explosionsgefährliche oder brennbare Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden
 - 20 m zu landwirtschaftlichen Flächen mit leicht entzündlichem Bewuchs
 - 100 m zu Waldflächen
 - 15 m zu Öffnungen in Gebäudewänden, zu Gebäuden mit weicher Überdachung sowie zu Gebäuden mit brennbarer Außenverkleidung
 - 5 m zu Grundstücksgrenzen.
- (4) Die Abfälle müssen so trocken sein, dass sie unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennen.
- (5) Die Verbrennungsstellen auf bewachsenem Boden sind mit Schutzstreifen zu umgeben und nach Abschluss ausreichend mit Erde abzudecken oder mit Wasser abzulöschen.
- (6) Die Verbrennungsstellen sind zu beaufsichtigen, bis Flammen und Glut erloschen sind.

Eine Nachkontrolle ist zu gewährleisten.

Das Material für die vorgesehene Verbrennung ist erst maximal drei Tage vor dem Termin des Abbrennens am vorgesehenen Standort aufzuschichten. Material, das zu einem früheren Zeitpunkt abgelagert wurde, ist zum Schutz von Kleintieren (Igel, Vögel) umzusetzen.

Die Ausnahmeregelung gilt nicht für Pflanzenabfälle aus dem Forstbereich.

Wenzel
Fachdienstleiter Umwelt

Öffentliche Bekanntmachung

**Amt für Landentwicklung und
Flurneuordnungsamt Gera**

Az.: 2-5-0259

Gera, 9. Februar 2004

Anordnungsbeschluss

1. Anordnung des freiwilligen Landtauschverfahrens Rothenacker

Nach § 103 a Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3987), wird das Verfahren für den freiwilligen Landtausch der unter 2. aufgeführten Grundstücke in Teilen der Gemarkung Rothenacker, Landkreis Saale-Orla-Kreis angeordnet. Das Verfahren wird unter der Leitung des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera durchgeführt.

2. Grundstücke

Dem freiwilligen Landtausch unterliegen die Grundstücke

Gemarkung: Rothenacker

Flur: 7

Flurstück-Nr.: 473

Flur: 7/8

Flurstücke-Nr.: 369/3; 470; 474, 475; 477;478

3. Anmelden von Rechten

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtauschverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung in Gera anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muss die Wirkung eines vor Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Auslegung des Beschlusses mit Gründen

Eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Beschlusses liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der Öffentlichen Bekanntmachung in der Stadt Tanna im Bauamt zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera einzulegen. Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

gez. Friedmar Müller
Amtsleiter

Achtung!

Für alle Hunde besteht Leinenzwang. Zuwiderhandlungen werden geahndet.

Stadtverwaltung Tanna

SATZUNG

der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2004 (ThürStAnz. Nr. 47/2003 S. 2338)

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Abs. 1 Nr.1, § 17 Abs. 1 Satz 3 und 5 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tierseuchengesetzes (ThürTierSG) in der Fassung vom 8. Mai 2001 (GVBl. S. 43), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. März 2002 (GVBl. S. 161), hat der Vorstand der Thüringer Tierseuchenkasse am 2. Oktober 2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2004 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

1. Pferde (einschließlich Fohlen)	je Tier	2,55 Euro
2. Rinder (einschließlich Kälber)		
2.1 Rinder bis 24 Monate	je Tier	4,00 Euro
2.2 Rinder über 24 Monate	je Tier	5,00 Euro
3. Schafe (alle Schafe über ein Jahr alt)	je Tier	0,40 Euro
4. Ziegen (einschließlich Lämmer)	je Tier	0,85 Euro
5. Schweine		
5.1 Zuchtsauen nach erster Belegung und Eber	je Tier	1,50 Euro
5.2 Ferkel (an der Sau)		beitragsfrei
5.3 übrige Schweine	je Tier	1,30 Euro
6. Bienenvölker	je Volk	0,50 Euro
7. Geflügel		
7.1 Legehennen über 18 Wochen	je Tier	0,030 Euro

7.2 Junghennen bis 18 Wochen
einschließlich Küken je Tier 0,015 Euro

7.3 Mastgeflügel (Broiler) einschließlich Küken je Tier 0,015 Euro

7.4 Enten, Gänse und Truthühner
einschließlich Küken je Tier 0,150 Euro

8. Tierbestände von Viehhändlern vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 5)

Für Süßwasserfische werden auf der Grundlage von § 71 Abs. 1 Satz 4 des Tierseuchengesetzes (TierSG) in der Fassung vom 11. April 2001 (BGBl. I S. 506) in der jeweils geltenden Fassung für 2004 keine Beiträge erhoben.

- (2) Als Tierbestand im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden.
- (3) Von Tierbesitzern, deren Tierseuchenkassenbeitrag insgesamt 2,50 Euro nicht übersteigt, wird kein Beitrag erhoben. Beitragsfrei sind Tiere, die dem Bund oder einem Land gehören und Schlachtvieh, das Schlachthöfen einschließlich der öffentlichen Schlachthäuser sowie sonstigen Schlachtstätten zugeführt ist. Tiere, die nicht nur vorübergehend außerhalb Thüringens gehalten werden, unterliegen nicht der Beitragspflicht.
- (4) Der Beitrag für das Jahr 2004 wird bei Rindern um 1,00 Euro ermäßigt, wenn:
 1. Der gesamte Rinderbestand des Betriebes vor dem 31. Dezember 2003 amtlich als „BHV1-freier Rinderbestand“ anerkannt wurde und ab diesem Zeitpunkt nicht mehr gegen BHV1 geimpft wird und
 2. der Tierbesitzer dies bis spätestens 31. Januar 2004 mit einer amtstierärztlichen Bescheinigung des zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes schriftlich bei der Tierseuchenkasse angezeigt hat.

§ 2

- (1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Geflügel und Bienenvölker ist entscheidend, wie viele Tiere oder Bienenvölker bei der gemäß § 18 Abs. 1 ThürTierSG durchgeführten amtlichen Erhebung am Stichtag 3. Januar 2004 vorhanden waren.
- (2) Die Tierbesitzer haben unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldekarte) spätestens zwei Wochen nach dem Stichtag ihren Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl der bei ihnen am Stichtag vorhandenen Tiere und Bienenvölker anzugeben. **Gehören die Tiere innerhalb eines Bestandes im Sinne des § 1 Abs. 2 verschiedenen Eigentümern (zum Beispiel in Pensionen oder Reitställen), kann die Meldung nach Satz 1 für diese Tiere durch den für den Bestand Verantwortlichen erfolgen, wenn mit der Meldung eine Auflistung der einzelnen Eigentümer vorgelegt wird.**
- (3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Thüringer Tierseuchenkasse, Rollplatz 10, 99423 Weimar, schriftlich nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1 000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.
- (4) **Tierbesitzer, die bis zum 28. Februar 2004 keinen amtlichen Erhebungsvordruck (Meldekarte) erhalten haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2004 der Tierseuchenkasse schriftlich anzuzeigen.**
- (5) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2004 anzugeben. Für die Beitragsberechnung ist die Zahl

vier v. H. der im Vorjahr umgesetzten Tiere maßgebend. Absatz 2 gilt entsprechend. Viehhändler im Sinne der Beitragsatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

1. mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
2. Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

§ 3

Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierSG durch die Tierseuchenkasse von den Tierbesitzern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden am 31. März 2004 fällig, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 4 und 5 zwei Wochen nach Zugang des Beitragsbescheides. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

§ 4

(1) Für Tierbesitzer, die schuldhaft

1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen, oder
2. ihre Beitragspflicht nach § 3 nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen, entfällt gemäß § 69 Abs. 3 TierSG der Anspruch auf Entschädigung. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierSG. Die Tierseuchenkasse kann von Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 4 oder 5 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird. § 69 Abs. 1 und 2 TierSG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierbesitzer die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierSG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierSG gegebenenfalls geschuldeten rückständigen Beträge (Mahngebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

§ 5

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Die vom Vorstand der Thüringer Tierseuchenkasse am 2. Oktober 2003 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2004 wurde in der vorstehenden Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit vom 21. Oktober 2003 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Abs. 2 i. V. m. § 12 Abs. 1 Nr. 1 ThürTierSG genehmigt.

Weimar, den 22. Oktober 2003

Der Vorstand

gez. K. Sammer
Vorstandsvorsitzender



Entlastungsbetrag statt Haushaltsfreibetrag für Alleinerziehende

1. Einleitung

Bis einschließlich 2003 bekamen alleinstehende Arbeitnehmer einen Haushaltsfreibetrag in Höhe von 2340 Euro, wenn sie für mindestens ein Kind, das in ihrer Wohnung gemeldet ist, Kindergeld oder Freibeträge für Kinder erhalten haben. Bei mehreren Elternteilen, die diese Voraussetzungen erfüllten, wurde das Kind für die Gewährung des Haushaltsfreibetrags einem Elternteil zugeordnet. Gegebenenfalls konnte der Haushaltsfreibetrag auch einem anderen Elternteil übertragen werden (vgl. § 32 Abs. 7 EStG in der Fassung bis 2003)¹ Für das Lohnsteuerabzugsverfahren wurde den Arbeitnehmern mit Anspruch auf den Haushaltsfreibetrag die Steuerklasse II bescheinigt.

Ab dem Jahr 2004 erhalten alleinstehende (alleinerziehende) Arbeitnehmer statt des Haushaltsfreibetrags einen Entlastungsbetrag in Höhe von 1308 Euro jährlich (109 Euro monatlich – § 24 b EStG-neu). Dieser Entlastungsbetrag wird – wie bisher der Haushaltsfreibetrag – einmal (auch bei mehreren Kindern) zusätzlich zum Kindergeld bzw. den Freibeträgen für Kinder gewährt. Er wird also in die Vergleichsrechnung zwischen Kindergeld und Freibeträgen für Kinder nicht einbezogen, sondern bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte von der Summe der Einkünfte abgezogen². Für das Lohnsteuerabzugsverfahren durch den Arbeitgeber wird auf der Lohnsteuerkarte – wie bisher beim Haushaltsfreibetrag – die Steuerklasse II bescheinigt, wenn die im Einzelnen nachstehend aufgeführten Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Entlastungsbetrags vorliegen (§ 38 b Abs. 2 Nr. 2 EStG). Anders als früher der Haushaltsfreibetrag kann aber der neue Entlastungsbetrag nicht auf einen anderen Elternteil übertragen werden.

II. Die Voraussetzungen für den neuen Entlastungsbetrag im Einzelnen (§ 24 b EStG)³

Der neue Entlastungsbetrag steht nur alleinstehenden Arbeitnehmern (= „echte“ Alleinerziehende) zu. Als alleinstehend gelten nur Arbeitnehmer die:

- nicht die Voraussetzungen für eine Ehegattenveranlagung (verheiratet, beide Ehegatten unbeschränkt steuerpflichtig und nicht dauernd getrennt lebend) erfüllen und
- keine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen Person bilden. Von einer für den neuen Entlastungsbetrag schädlichen Haushaltsgemeinschaft wird regelmäßig ausgegangen, wenn eine andere Person mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in der Wohnung des Arbeitnehmers gemeldet ist. Diese Vermutungsregelung kann allerdings widerlegt werden, z. B. wenn sich die andere Person nicht an der Haushaltsführung beteiligt. Die Haushaltsgemeinschaft steht der Gewährung des Entlastungsbetrags aber nicht entgegen, wenn dem Arbeitnehmer für diese andere Person Kindergeld oder Freibeträge für Kinder zustehen⁴.

Außerdem setzt die Inanspruchnahme des neuen Entlastungsbetrags voraus, dass:

- der alleinstehende Arbeitnehmer mit mindestens einem leiblichen Kind, Adoptivkind oder Pflegekind (= Kinder im Sinne des Abs. 1 EStG) eine Haushaltsgemeinschaft in einer gemeinsamen Wohnung bildet⁵,

- das Kind das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
- der Arbeitnehmer und sein Kind in der gemeinsamen Wohnung mit Hauptwohnsitz gemeldet sind ⁶.

- (1) Bei Beibehaltung der bisherigen Rechtslage hätte der Haushaltsfreibetrag ab 2004 1188 Euro betragen und wäre ab 2005 weggefallen (§ 52 Abs. 40 a EStG in der Fassung bis 2003).
- (2) Hierdurch kann sich – anders als bisher beim Haushaltsfreibetrag – eine Auswirkung auf den Verlustabzug nach § 10 d EStG und auf die Höhe der zumutbaren Eigenbelastung nach § 33 Abs. 3 EStG ergeben.
- (3) Der neue Entlastungsbetrag gilt m. E. auch für Steuerpflichtige, die nach § 1 Abs. 3 EStG als unbeschränkt steuerpflichtig behandelt werden, da der Gesetzeswortlaut im § 24 b EStG hinsichtlich der Voraussetzungen nicht auf das „Inland“ abstellt. Einer Änderung des § 1 a EStG (vgl. § 1 a Abs. 1 Nr. 3 EStG in der Fassung bis 2003) bedurfte es daher m. E. nicht. Bei beschränkter Steuerpflicht ist der neue Entlastungsbetrag – wie früher der Haushaltsfreibetrag – nicht anzuwenden (§ 50 Abs. 1 Satz 4 EStG in der Fassung ab 2004).
- (4) Hierdurch soll gewährleistet werden, dass nichteheliche Lebensgemeinschaften nicht in verfassungsrechtlich unzulässiger Weise gegenüber Ehegatten begünstigt werden. Da sich aus den Meldedaten regelmäßig nur die Anschrift, nicht aber die Zuordnung von Personen zu einer bestimmten Wohneinheit bzw. Haushaltsgemeinschaft ergibt, wird den Eigenerklärungen der Betroffenen gegenüber der Gemeinde und/oder dem Finanzamt zum Bestehen einer Haushaltsgemeinschaft mit anderen Personen eine hohe Indizwirkung zukommen.
- (5) Stief- und Enkelkinder werden also nicht begünstigt. Wie bisher beim Haushaltsfreibetrag erfolgt keine Vervielfältigung des Entlastungsbetrags bei mehreren Kindern.
- (6) Eine nach Ablauf des Kalenderjahres rückwirkend vorgenommene An- oder Ummeldung wird steuerlich nicht berücksichtigt (BFH-Urteil vom 1. Dezember 1995 111 R 125/93, BStBl. II 1996 S. 91 = DB 1996 S. 357).

Standesamtliche Nachrichten

Geburten

09.11.	Anna-Lena Kaiser	Frankendorf
11.11.	Marcel Ludwig	Mielesdorf
21.11.	Noah Raphael Fröhlich	Künsdorf
26.12.	Jannik Kügler	Tanna
02.01.	Luca Joshua Bähr	Tanna
02.01.	Moritz März	Tanna
20.01.	Lara Neid	Tanna
03.02.	Celine Täubert	Stelzen

Sterbefälle

Frau Analies Wolf	Tanna
Herr Jochen Mohr	Seubtendorf
Frau Gertrud Personke	Stelzen
Frau Gretchen Kießling	Rothenacker
Herr Werner Schubert	Tanna
Herr Wilhelm Bergann	Mielesdorf
Frau Marie Künzel	Tanna
Herr Horst Mallok	Tanna
Frau Elisabeth Militzer	Schilbach
Frau Gertrud Eisenschmidt	Spielmes
Frau Nicole Jeschke	Mielesdorf

Altersjubiläen

Wir gratulieren nachträglich recht herzlich

Tanna

28.01.	Frau Margareta Kreuchauf	zum 90. Geburtstag
29.01.	Frau Ursula Enk	zum 72. Geburtstag
02.02.	Herr Dietrich Heyden	zum 64. Geburtstag
02.02.	Herr Kurt Liedtke	zum 71. Geburtstag
04.02.	Frau Grete Kunert	zum 67. Geburtstag
04.02.	Herr Willy Wöhr	zum 82. Geburtstag
05.02.	Herr Hartwig Grimm	zum 85. Geburtstag
07.02.	Herr Bernd Militzer	zum 60. Geburtstag
07.02.	Herr Peter Schmidt	zum 62. Geburtstag
07.02.	Frau Hannelore Schwind	zum 64. Geburtstag
07.02.	Frau Erika Weber	zum 62. Geburtstag
08.02.	Frau Ingrid Seidel	zum 68. Geburtstag
10.02.	Herr Rudi Wolf	zum 79. Geburtstag
12.02.	Herr Gerhard Müller	zum 62. Geburtstag
13.02.	Herr Roland Flügel	zum 66. Geburtstag
13.02.	Herr Waldemar Wünsche	zum 70. Geburtstag
14.02.	Frau Maria Eichhorn	zum 67. Geburtstag
14.02.	Herr Harry Heller	zum 73. Geburtstag
14.02.	Frau Helga Liedtke	zum 69. Geburtstag
14.02.	Herr Gerhard Seidel	zum 68. Geburtstag
15.02.	Herr Albrechte Häßner	zum 73. Geburtstag
16.02.	Herr Harry Ottiger	zum 71. Geburtstag
17.02.	Herr Richard Zeh	zum 67. Geburtstag
18.02.	Frau Regine Wittich	zum 64. Geburtstag
18.02.	Frau Elfriede Wolfram	zum 64. Geburtstag
19.02.	Frau Anna Wunder	zum 65. Geburtstag

Frankendorf

13.02.	Frau Regina Eisenschmidt	zum 67. Geburtstag
--------	--------------------------	--------------------

Künsdorf

26.01.	Frau Marta Knopf	zum 88. Geburtstag
12.02.	Herr Ewald Müller	zum 72. Geburtstag

Mielesdorf

01.02.	Herr Karl-Heinz Lieder	zum 66. Geburtstag
15.02.	Frau Frida Müller	zum 90. Geburtstag
15.02.	Herr Klaus Müller	zum 64. Geburtstag
18.02.	Herr Günter Schubert	zum 67. Geburtstag

Rothenacker

03.02.	Frau Elfriede Veit	zum 88. Geburtstag
08.02.	Frau Edeltraud Eismann	zum 64. Geburtstag
09.02.	Herr Artur Enders	zum 72. Geburtstag
15.02.	Frau Gudrun Kießling	zum 65. Geburtstag
19.02.	Herr Rudolf Reinhold	zum 65. Geburtstag
20.02.	Herr Walter Glück	zum 89. Geburtstag

Schilbach

24.01.	Frau Gertraud Wiese	zum 83. Geburtstag
31.01.	Herr Alfred Arlt	zum 76. Geburtstag

Seubtendorf

13.02.	Frau Ursel Patzer	zum 61. Geburtstag
13.02.	Frau Renate Schmidt	zum 67. Geburtstag
16.02.	Frau Wally Fleischer	zum 91. Geburtstag

Altersjubiläen

Wir gratulieren nachträglich recht herzlich

Stelzen

26.01.	Frau Johanna Loose	zum 79. Geburtstag
29.01.	Herrn Harro Nelkenbrecher	zum 72. Geburtstag
01.02.	Frau Herta Güther	zum 79. Geburtstag
03.02.	Frau Gudrun Becher	zum 69. Geburtstag
16.02.	Herrn Heinz Goller	zum 65. Geburtstag
18.02.	Frau Elsbeth Menzel	zum 74. Geburtstag

Unterkoskau

01.02.	Frau Hedwig Heinig	zum 81. Geburtstag
02.02.	Herrn Engelhard Schubert	zum 72. Geburtstag
07.02.	Frau Inge Puchta	zum 64. Geburtstag
08.02.	Frau Christa Nürnberger	zum 75. Geburtstag
18.02.	Frau Jutta Gerstenberger	zum 72. Geburtstag
20.02.	Herrn Wolfgang Grüner	zum 63. Geburtstag

Willersdorf

16.02.	Frau Helene Hartmann	zum 81. Geburtstag
--------	----------------------	--------------------

Zollgrün

28.01.	Frau Hildegard Reichert	zum 83. Geburtstag
04.02.	Frau Christa Ludwig	zum 70. Geburtstag
11.02.	Frau Liesbeth Schellenberg	zum 70. Geburtstag
16.02.	Herrn Johannes Haas	zum 88. Geburtstag
16.02.	Frau Elly Schmidt	zum 90. Geburtstag
19.02.	Herrn Karl Reichert	zum 82. Geburtstag



Jugendweiheteilnehmer

Samstag, 8. Mai 2004 auf Schloß Burgk

Theresa Klare

aus Zollgrün Nr. 34 in 07922 Tanna

Veranstaltungshinweise

TANNA

Samstag, 13. März 2004

Veranstaltung des Rockclubs in der Turnhalle Tanna

Samstag, 20. März 2004

Discoververanstaltung in der Turnhalle Tanna

Samstag, 27. März 2004

Veranstaltung des Rockclubs in der Turnhalle Tanna

ROTHENACKER

Samstag, 6. März 2004

13.30 Uhr Skatturnier in der Bierstube „Erbkretschmar“
Rothenacker

Der Sozialverband VdK Hessen/Thüringen, Ortsverband Tanna informiert:

JAHRESARBEITSPROGRAMM 2004

Mittwoch, 10. März 2004

13.30 Uhr Vorstandssitzung im Ratskeller

Mittwoch, 14. April 2004

13.30 Uhr Vortrag der AOK mit Aussprache zum Thema
„Gesundheitsreform und die Konsequenzen“ im
Ratskeller
(eventuell erst am Mittwoch, 21. April 2004)

5. bis 10. Mai 2004

Ausfahrt nach Südtirol

Mittwoch, 26. Mai 2004

14.00 Uhr Fragen und Probleme der Ersten Hilfe - DRK
(Ratskeller, Feuerwehr)

Donnerstag, 10. Juni 2004

14.00 Uhr Vorstandssitzung im Ratskeller

Dienstag, 7. September 2004

14.00 Uhr Vorstandssitzung im Ratskeller

Oktober 2004

Infostand und Infoveranstaltung zur Verbandarbeit
des VdK

Mittwoch, 10. November 2004

13.30 Uhr Vorstandssitzung im Ratskeller

Sonntag, 14. November 2004

Ehrung anlässlich des Volkstrauertages durch
Kranzniederlegung

Donnerstag, 2. Dezember 2004

14.00 Uhr Weihnachtsfeier und Jahresabschluss im Ratskeller

Der Arbeitsplan wurde am Mittwoch, dem 21. Januar 2004 in der
Vorstandssitzung beschlossen und ist somit Arbeitsgrundlage
(Änderungen bleiben vorbehalten).

Weitere Informationen erhalten Sie bei:

Frau Christel Schmidt
Juliengasse 3
07922 Tanna
Telefon 03 66 46/2 23 97



MATTHIAS GLÜCK
Elektromeister

- **Elektroinstallation**
- **Reparaturen**
- **Blitzschutz**
- **Torantriebe**
- **Telefone**
- **Revisionen**



Stelzen 61 · 07922 Tanna
Tel.: 03 66 46/2 16 91 · Fax: 2 11 03

**Frühstückstreffen für Frauen
am 19./20. März 2004
in Unterreichenau und Schleiz**

Bereits zum 10. Mal sind Frauen eingeladen, in einer gemütlichen Atmosphäre ein leckeres Essen und einen interessanten Vortrag zu genießen und mit anderen Frauen über Gott und die Welt ins Gespräch zu kommen.

Über das Thema „Vertrauen – ein Wagnis“ wird Frau Carmen Sarge aus Bitterfeld sprechen. Es wird wieder zwei inhaltliche gleiche Treffen geben:

- eines am Freitagabend 19.30 Uhr bis ca. 22.00 Uhr in Schleiz im Feuerwehrsaal in der Oschitzer Straße (da natürlich mit Abendbrot) und
- das „richtige“ Frühstückstreffen am Sonnabend von 09.00 Uhr bis ca. 11.30 Uhr in der Agrargenossenschaft in Unterreichenau.

Eingeladen sind Frauen, die eine Atempause brauchen, um neu Kraft zu schöpfen für den Alltag, die sich gern mal mit anderen Frauen austauschen wollen oder die sich selbst einfach mal was Gutes tun wollen. Die Frauen vom Vorbereitungskreis, die alle verschiedenen christlichen Gemeinden angehören, werden sich alle Mühe geben, Sie nach Leibeskräften zu verwöhnen! Am Samstag wird wieder eine Kinderbetreuung angeboten.

Der Unkostenbeitrag einschließlich dessen, was Sie verzehren, beträgt 6,50 Euro.

Um Anmeldung wird bis Dienstag, dem 16. März 2004 unter der Telefonnummer 03 74 31/98 79 (Frau Schilb) gebeten.

Schüler bitten um Mithilfe für Facharbeit

Wer weiß, wer die beiden Personen auf dem Foto sind?

Bitte melden Sie sich bei Familie Kühnast unter Telefon 03 66 46/2 24 91, auch wenn Ihnen andere kleine Anekdoten Ihrer Kindheit oder Familie im Zusammenhang zum Marmorbruch einfallen.



Kirchliche Nachrichten

Gottesdienste

PFARRAMT TANNA

Sonntag, 7. März 2004

08.30 Uhr Zollgrün
10.00 Uhr Tanna

Sonntag, 14. März 2004

08.30 Uhr Schilbach
10.00 Uhr Tanna

Sonntag, 21. März 2004

08.30 Uhr Zollgrün
10.00 Uhr Tanna

Familiengottesdienst zur Passion

Sonntag, 28. März 2004

08.30 Uhr Schilbach
19.00 Uhr Tanna

Abendmahl

PFARRAMT UNTERKOSKAU

Sonntag, 7. März 2004

08.30 Uhr Unterkoskau
10.00 Uhr Willersdorf

Sonntag, 14. März 2004

08.30 Uhr Unterkoskau
10.00 Uhr Mielesdorf

Sonntag, 21. März 2004

08.30 Uhr Stelzen
10.00 Uhr Unterkoskau
14.00 Uhr Willersdorf

Konfirmandenprüfung

Konfirmandenprüfung

Konfirmandenprüfung

Sonntag, 28. März 2004

08.30 Uhr Unterkoskau
10.00 Uhr Mielesdorf
10.00 Uhr Stelzen

PFARRAMT SEUBTENDORF

Sonntag, 7. März 2004

09.00 Uhr Seubtendorf
10.30 Uhr Künsdorf

Sonntag, 21. März 2004

09.30 Uhr Künsdorf
13.30 Uhr Seubtendorf



Bestattungsinstitut Pinske



Telefon (03 66 51) **8 72 45**

und

Telefon (03 66 47) **2 28 46**

seit 1966
ältestes Bestattungsinstitut
im Kreis Lobenstein